

STADTGEMEINDE GÄNSERNDORF

VERORDNUNG

des Gemeinderates, betreffend Kanalabgabenordnung.
Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 4. November 2013 folgende

KANALABGABENORDNUNG

für die Gemeinde Gänserndorf (Stadtteil Gänserndorf-Süd) beschlossen.

§ 1

E I N M Ü N D U N G S A B G A B E

für den Anschluß an den öffentlichen Schmutzwasserkanal.

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 3,16 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 278,60), das ist mit € 7,88 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14,223.574,00 und eine Gesamtfläche des Schmutzwasserkanals von 51.054 lfm zugrundegelegt.

§ 2

E R G Ä N Z U N G S A B G A B E N

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S O N D E R A B G A B E N

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

V O R A U S Z A H L U N G E N

Gemäß § 3 a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H., der gem. § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

K A N A L B E N Ü T Z U N G S G E B Ü H R E N

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz

für die für die Schmutzwasserentsorgung mit € 3,10/ m²

festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 24,90/EGW festgesetzt.

§ 6

Z A H L U N G S T E R M I N

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Gänserndorf bei der Bank Austria CA AG (Nr. 452 503 907-12000) zu überweisen.

§ 7

ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

U M S A T Z S T E U E R

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser

Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

3. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005) bzw. eventuell später gefaßte Beschlüsse zum Finanzausgleichsgesetz gelten für diese Kanalabgabenordnung sinngemäß.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13. November 2013

Abgenommen am: 28. November 2013